

II-2415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/101-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 961/J)

968 IAB  
1987 -12- 01  
zu 961 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 961/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanklagen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 3.5.1984, um 15.10 Uhr, wurde das Sicherheitsbüro von einem anonymen Anrufer in Kenntnis gesetzt, daß sich am 3.5.1984, gegen 16.00 Uhr, mehrere Personen in Wien 7., Zollergasse 37, bei einer gewissen Renate treffen würden, wo es zu Suchtgiftgeschäften mit Kokain und Heroin kommen würde. Aufgrund dieser Mitteilung wurde das erwähnte Wohnhaus observiert, wobei festgestellt werden konnten, daß sich in der Wohnung Nr. 12 offenbar mehrere Personen aufhalten, die den Suchtgiftkreisen zuzurechnen wären. Auffallend war, daß ein reger Besucherstrom herrschte und sich die Besucher jeweils nur ganz kurz in der Wohnung aufhielten. In dem diesbezüglichen Bericht des Sicherheitsbüros heißt es wörtlich: "Aufgrund dieser Ermittlungen gaben sich die Beamten zu der Wohnung Nr. 12. Unmittelbar nachdem geklopft wurde, wurde auch die Wohnung geöffnet. Beim Betreten der Wohnung waren zwei Personen in dieser

- 3 -

aufhältig, nämlich Roland WERNBACHER und Nicole SCHMIDT. In der Küche der Wohnung lagen frei zugänglich einige Injektionsspritzen. Bei einer sofort durchgeführten Befragung verwickelten sich die beiden Personen in Widersprüche, sodaß der Verdacht bestand, sie würden mit Suchtgift einen Handel bzw. Mißbrauch betreiben."

Aus diesem Grund wurden WERNBACHER und SCHMIDT um 19.00 Uhr wegen Verdacht des Suchtgifthandels festgenommen. Die Festnahme erfolgte aus eigenem Antrieb, da die Einholung eines richterlichen Haftbefehles wegen Gefahr im Verzuge nicht tunlich war. Die Beamten stellten entschieden in Abrede, die Festgenommenen mißhandelt zu haben.

Zu B) Das Erhebungsergebnis wurde der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt.

Zu C) Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 412 StPO abgebrochen.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Pöschner